

Verfahrensweise für das Wiedereinwechseln im Nachwuchsbereich als Anhang 1 zu den Speziellen Bestimmungen

I. Grundidee des Wiedereinwechselns

Vorteile für Spieler und Trainer:

- Trainer können jederzeit taktisch reagieren und flexibler auf die Kondition ihrer Spieler eingehen
- verletzte Spieler können so wieder an die Stammelf herangeführt werden
- Hitzköpfe können mal ein paar Minuten auf der Bank „abkühlen“
- Mannschaften, die oftmals nur ein oder zwei Wechsler zu Verfügung haben, können flexibler reagieren

II. Anzahl der Auswechselspieler / Grundsätze

Auszüge aus dem textlichen Inhalt des § 17 Jugendordnung (JO):

Während eines Spieles dürfen ausgewechselt werden:

- im Pflichtspielbetrieb des Nachwuchses bis zu fünf Spieler,
- Zustimmung des Verbandsjugendbeirats des FLB am 10.07.2015 zu Regelungen des Wiedereinwechseln innerhalb des Spielbetriebes der Fußballkreise

<<< Das Wiedereinwechseln/Rückwechseln darf bei Nachwuchsmeisterschafts- und Pokalspielen im Großfeldbereich angewendet werden! >>>

Bis zu sieben Wechselspieler sind vor Spielbeginn auf dem Spielbericht einzutragen, davon dürfen diese fünf Wechselspieler eingesetzt werden.

Bei Freundschaftsspielen können sich beide Vereine auf eine abweichende Anzahl von Auswechselspielern festlegen. Die vereinbarte Anzahl ist vor Spielbeginn dem Schiedsrichter mitzuteilen.

III. Durchführung

1. Eine Mannschaft besteht aus maximal elf Spielern und bis zu sieben Auswechselspielern. Maximal fünf dieser Auswechselspieler (gemäß § 17 JO) können eingewechselt und mit anderen Spielern beliebig oft untereinander ein- und ausgewechselt werden.
2. Die Aus-/Rückwechslung ist nur bei Spielunterbrechung und mit Genehmigung des Schiedsrichters möglich.
3. Der Schiedsrichter notiert sich lediglich bis zu fünf Wechselspieler je Mannschaft zum Zeitpunkt ihrer jeweils ersten Einwechslung und trägt diese nach dem Spiel als „eingewechselt“ in den Spielbericht ein.
4. **Zu einer Aus-/Rückwechslung ist immer die Zustimmung des Schiedsrichters notwendig. Sollte er feststellen, dass der angezeigte Wechsel in der Schlussphase eines Spieles nur der Zeitverzögerung dient (etwa bei knappem Spielstand kurz vor Schluss), so ist diese Zeit unbedingt nachzuspielen (als Anhaltspunkt eine Minute pro Wechsel). Ist dadurch der pünktliche Beginn nachfolgender Spiele gefährdet, so soll der Schiedsrichter dem Wechsel nicht mehr zustimmen, es sei denn, eine Verletzung hindert den Spieler am Weiterspielen. Dies liegt immer im Ermessen des Schiedsrichters.**
5. Ein Spieler, der ausgewechselt ist, hört auf Spieler zu sein, gehört aber weiterhin zur Mannschaft und fällt damit weiterhin unter die Strafgewalt des Schiedsrichters. Er hat sich unmittelbar in der technischen Zone bzw. Aufwärmzone aufzuhalten. Bei einer erneuten Einwechslung wird er wieder zum Spieler.
6. Bei einem möglichen Strafstoßschießen sind nur die Spieler zugelassen, die sich beim Schlusspfiff regulär auf dem Spielfeld befanden.

III. Sonstiges

Wie ist zu verfahren, wenn ein Spieler (als Auswechselspieler) den Schiedsrichter beleidigt bzw. irgendein anderes feldverweiswürdiges Vergehen begeht?

- a) Der Spieler war noch nicht eingewechselt
- **Dieser Spieler ist mit der roten Karte von der weiteren Spielteilnahme auszuschließen.**
 - **Das Auswechsellkontingent bleibt unberührt.**
- b) Der Spieler war bereits im Spiel, begeht ein feldverweiswürdiges Vergehen
- **Dieser Spieler ist mit der roten Karte von der weiteren Spielteilnahme auszuschließen. Das Auswechsellkontingent reduziert sich entsprechend. d.h., dass z. B. ein Fünferwechsel im Block nun nicht mehr möglich ist.**
- c) Ein noch nicht ausgewechselter Feldspieler wird mit einem Feldverweis auf Dauer oder mit Gelb/Rot von der weiteren Spielteilnahme ausgeschlossen
- **Es reduziert sich die Anzahl der Spieler auf dem Spielfeld, das Auswechsellkontingent bleibt unberührt.**

IV. Schlussbestimmungen

Diese Durchführungsbestimmungen sind Ergänzungen zu den speziellen Bestimmungen für den Nachwuchsspielbetrieb und gelten für das Spieljahr 2022/23 und folgende, sofern nichts anderes hierzu beschlossen wird.